

Brunnen, 15. September 2016

**Verkehrssicherheit an der Wägitalerstrasse – kein Veloverkehr auf der Hauptverkehrsachse Siebnen – Vorderthal**

Beantwortung KA 19/16

**1. Wortlaut der Kleinen Anfrage**

Am 30. August 2016 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*„Zurzeit sind die Ausbaurbeiten des Kantons an der Wägitalerstrasse zwischen Siebnen und Eingang Dorf Vorderthal bis zur Sonne in vollem Gange. Auch in den Folgejahren wird auf dieser Hauptverkehrsachse reger Baubetrieb herrschen. Auf besagter Strecke sind viele PW-, LK-Fahrer, wie auch das Postauto unterwegs. In den Sommermonaten und insbesondere an den Wochenenden zusätzlich Tagestouristen, welche mit dem Auto, dem Motorrad oder aber dem Velo diese – nach wie vor an einigen Stellen – enge Strecke befahren. Dies führt zuweilen für gefährliche Situationen.*

*Um inskünftig die Verkehrssicherheit auf dieser Strecke dauerhaft zu erhöhen und gleichzeitig das Risiko an vermehrten Unfällen zu vermeiden, stelle ich folgende Fragen:*

- 1. Wäre es nicht sinnvoll auf der Wägitalerstrasse zwischen Siebnen (ab Tempo 80) und bis Eingang Dorf Vorderthal (bis Abzweiger Sattellegg) den Langsamverkehr zwecks Erhöhung der Verkehrssicherheit aus dem Verkehr zu ziehen bzw. über die Staldenstrasse umzuleiten?*
- 2. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zum Langsamverkehr auf Hauptverkehrsachsen mit Tempo 80 und ohne entsprechenden Velostreifen?*
- 3. Welche Anforderungen und die daraus folgenden Massnahmen müssten auf der Wägitalstrasse (Abschnitt Kantonsstrasse) gegeben sein bzw. getroffen werden, um ein Verbot des Langsamverkehrs auf besagter Strecke erwirken zu können?*

*Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen. “*

## 2. Antwort des Baudepartements

### 2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 3 Abs. 2 und 4 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) ist der Kanton befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anforderungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern.

Mit Beschluss Nr. 945 vom 13. Oktober 2015 hat der Regierungsrat das kantonale Radroutenkonzept genehmigt. Darin wird die Wägitalerstrasse im Mischverkehr geführt. Da Strassen in schwierigem Gelände aus Gründen der Verhältnismässigkeit eine reduzierte Ausbaubreite aufweisen, sind auf diesen Strassen entsprechend keine Massnahmen für den Radverkehr vorgesehen.

### 2.2 Beantwortung der Fragen

*1. Wäre es nicht sinnvoll auf der Wägitalerstrasse zwischen Siebnen (ab Tempo 30) und bis Eingangs Dorf Vorderthal (bis Abzweiger Sattellegg) den Langsamverkehr zwecks Erhöhung der Verkehrssicherheit aus dem Verkehr zu ziehen bzw. über die Staldenstrasse umzuleiten?*

Die Staldenstrasse ist für Radfahrende nicht alltagstauglich, da sie teilweise sehr steil ist und grosse Umwege gefahren werden müssen. Für den Freizeitverkehr ist die Staldenstrasse bereits heute eine SchweizMobil-Route und dementsprechend gekennzeichnet. Sie ist jedoch nicht als generelle Führung bzw. Umleitung für den Langsamverkehr geeignet.

Auf dem fraglichen Abschnitt der Wägitalerstrasse ist in den letzten fünf Jahren ein Unfall mit Radfahrereteiligung registriert worden. Die Wägitalerstrasse stellt daher kein Sicherheitsrisiko für die Radfahrenden dar. Im Übrigen ist gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen und vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen.

Das Tiefbauamt baut derzeit die Wägitalerstrasse aus. Es wäre unverständlich, wenn die Strasse nach dem Ausbau von Radfahrenden nicht mehr benutzt werden dürfte. Zudem wären Anstösser, Restaurants und Betriebe wie die Kraftwerkzentrale mit dem Velo nicht mehr erschlossen.

*2. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zum Langsamverkehr auf Hauptverkehrsachsen mit Tempo 80 und ohne entsprechenden Velostreifen?*

Bei neuen Strassenbauprojekten auf Hauptverkehrsachsen mit Tempo 80 prüft das Tiefbauamt gemäss Radroutenkonzept, ob eine Radinfrastruktur gebaut oder förderliche Massnahmen für den Radfahrer umgesetzt werden können.

Die Festlegung des Strassenquerschnitts der Kantonsstrassen richtet sich nach den einschlägigen Normen und darauf aufbauende Normalien des Tiefbauamtes. Dabei werden die Verkehrsstärke, die Funktion der Strasse sowie die Topographie berücksichtigt. Auf die Wägitalerstrasse bezogen kann gesagt werden, dass aufgrund des durchschnittlichen Tagesverkehrs (DTV) von circa 4000 Fahrzeugen pro Tag, der Situation im Gelände sowie der Erschliessungsfunktion der Strasse der zweckmässigste Querschnitt gewählt wurde.

*3. Welche Anforderungen und die daraus folgenden Massnahmen müssten auf der Wägitalstrasse (Abschnitt Kantonsstrasse) gegeben sein bzw. getroffen werden, um ein Verbot des Langsamverkehrs auf besagter Strecke erwirken zu können?*

Die heutige Situation auf der Wägitalerstrasse erfordert kein Verbot des Langsamverkehrs auf besagter Strecke. Im Kanton Schwyz ist nur das Befahren des Tunnel Schindellegi aufgrund der ungenügenden Breite und der fehlenden Ausweichmöglichkeiten für Radfahrende verboten.

Wenn auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig sind, wird gemäss Art. 107 Abs. 5 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) die Massnahme gewählt, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht. Bei einer drastischen Verschlechterung der Verkehrssicherheit für alle Teilnehmenden auf der Wägitalerstrasse würden demnach verschiedene Massnahmen (wie die Reduktion des Geschwindigkeitsregimes) geprüft, bevor ein bestimmter Verkehrsträger vom Verkehr auf der Wägitalerstrasse ausgeschlossen würde.

2.3 Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Kommunikationsbeauftragter); Baudepartement; Tiefbauamt; Medien.

#### **Baudepartement des Kantons Schwyz**

Departementsvorsteher

Othmar Reichmuth, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 19. September 2016